

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung
vom 22.01.2014

Zusammenlegungsverfahren Brigachtal-Überauchen

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung
(Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung Brigachtal-Überauchen liegen ab Mittwoch, den 19.02.2014 bis einschließlich Freitag, den 14.03.2014 im Rathaus der Gemeinde Brigachtal während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung findet am Dienstag, den 18.02.2013 um 19:30 Uhr in der Turn- und Festhalle Überauchen statt.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, unter Flurbereinigungsbehörde, wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Fragen beantworten.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Zusammenlegungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Die Grundstückseigentümer erhalten per Post einen "Zusammenlegungsnachweis Alter Bestand" zugesandt. Dieser ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

gez. Michael Riede